



Einbeziehung der Funktion des Amtes der Frauenbeauftragten in den Kriterienkatalog der variablen Leistungsbezüge

Mannheim, 5. Juli 2002

Beschluss:

Die Wahrnehmung der Funktion des Amt der Frauenbeauftragten ist in den Kriterienkatalog der variablen Leistungsbezüge (§ 33 Professorenbesoldungsreformgesetz) aufzunehmen und zwar in Analogie zu den Prorektoren und Prorektorinnen. Die Verankerung der Funktion der Frauenbeauftragten ist in den gesetzlichen Bestimmungen, mindestens jedoch in den Ausführungsbestimmungen, explizit zu benennen.

Begründung:

Die Erfüllung der Funktion der Frauenbeauftragten erfordert analog zur Funktion der Mitglieder in den Prorektoraten eine Anerkennung im Rahmen der Reform des Professorenbesoldungssystems. Die Vielfalt der Aufgaben erfordert die Einbeziehung der Funktion des Amtes der Frauenbeauftragten in den Kriterienkatalog der variablen Leistungsbezüge (§ 33 Professorenbesoldungsreformgesetz). Die Zulagenhöhe sollte dabei derjenigen der Prorektorinnen und Prorektoren entsprechen.